

Reglement des Preises für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Freiburg

Präambel

Mit dem Ziel, das Interesse an der Universität Freiburg für Frauen- und Geschlechterstudien (Gender Studies) zu fördern, und in Anbetracht der Rolle dieses wissenschaftlichen Ansatzes für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter vergeben die Kommission und die Dienststelle für Gleichstellung von Frau und Mann den Preis für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Freiburg.

Art. 1 Ziel des Preises

Der Preis für Frauen- und Geschlechterforschung der Universität Freiburg (hiernach: der Preis) hat zum Ziel

- hochgradige Arbeiten zu ehren, die ein entsprechendes Thema behandeln, respektive mit einem Ansatz der Frauen- und Geschlechterforschung operieren,
- das Interesse an der Forschung im Bereich der Frauen- und Geschlechterstudien zu fördern und
- diesem wissenschaftlichen Ansatz eine grössere Sichtbarkeit zu verleihen.

Art. 2 Vergabe des Preises

1. Der Preis wird jährlich, unter Vorbehalt von Art. 8 dieses Reglements, für eine Arbeit vergeben, welche von der Kommission, auf Vorschlag der Jury, gewählt wird.
2. Der Preis wird durch die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann im Rahmen einer akademischen Feier vergeben.

Art. 3 Kandidaturen

Die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann lädt die Angehörigen des Lehrkörpers zu Beginn des Herbstsemesters ein, Arbeiten für den Preis vorzuschlagen.

Art. 4 Bedingungen für die Kandidatur

Der Preis kann an ein Mitglied der Universitätsgemeinschaft, respektive an eine Diplomandin oder einen Diplomanden, eine Doktorin oder einen Doktor der Universität Freiburg vergeben werden um

- eine Diplom- oder Lizentiatsarbeit,
- eine Dissertation
- oder eine andere wissenschaftliche Publikation

zu ehren, die sich im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung ansiedelt und in den zwei Jahren vor der Kandidatur fertig gestellt oder publiziert wurde.

Art. 5 Auswahlkriterien

Neben der wissenschaftlichen Qualität werden die Originalität und der heuristische Wert der Arbeiten speziell für die Selektion in Betracht gezogen.

Art. 6 Die Jury

1. Die Jury setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann zusammen.
2. Die Jury zieht zur Evaluation der eingegangenen Arbeiten interne oder externe ExpertInnen im Bereich der Frauen und Geschlechterforschung bei.
3. Die Jury unterbreitet die ausgewählten Arbeiten der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Art. 7 Preisgeld

Der Preis ist mit einem Betrag von Fr. 3000.- dotiert.

Art. 8 Weitere Bestimmungen

Die Ausschreibung des Preises findet statt sofern die Finanzierung des Preises sichergestellt ist.